



GEN Gesellschaft
für Erbenermittlung mbH

Aktuelle Informationen für Rechtspfleger

Erbrecht und Erbenermittlung



ERBENERMITTLUNG
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —

AUSGABE 2020

Sehr geehrte Rechtspflegerinnen, sehr geehrte Rechtspfleger,

das Jahr 2020 geht nun dem Ende entgegen – viele werden sagen: Zum Glück! Auch bei uns ist vieles anders gelaufen, als wir es geplant hatten, und dennoch blicken wir auf ein erfolgreiches Jahr zurück. Aus Anlass der Eröffnung unserer neuen Niederlassung in Stuttgart sollte eigentlich ein Seminar für interessierte Nachlasspfleger und Rechtspfleger im April dieses Jahres stattfinden, das wir absagen mussten. Nach aktueller Lage ist noch nicht absehbar, ob und wann eine Ersatzveranstaltung durchgeführt werden kann. Wir haben uns deshalb entschlossen, die geplanten Seminarinhalte gemeinsam mit den Referentinnen und Referenten schriftlich auszuarbeiten und Ihnen ebenso wie interessierten Nachlasspflegern zur Verfügung zu stellen.

Herausgekommen ist eine deutlich vielfältigere Mischung an Themen, die weit über den Inhalt der vergangenen Newsletter hinausgeht. Wir danken deshalb insbesondere Frau Rechtspflegerin Ina Rieck und Herrn Rechtsanwalt Kay-Thomas Pohl, dass sie uns in einem Interview interessante Einblicke in ihre Tätigkeit im Bereich Nachlass gewährt haben. Ebenso danken wir unseren Partnerfirmen in Frankreich und Ungarn für die Darstellung des Erbrechts in diesen Ländern.

Wir freuen uns über unseren gewachsenen Newsletter und wollen Ihnen auch in Zukunft vielfältige Inhalte zur internationalen Erbenermittlung und zur Rechtsprechung in Deutschland bieten. Damit hoffen wir – auch abseits unserer Suche nach den rechtmäßigen Erben – etwas zu Ihrer wichtigen Arbeit beitragen zu können.

Über Anregungen und Rückfragen zu unserem Newsletter freuen wir uns sehr. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und hoffen bereits jetzt auf einen guten Start in das Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Mathis Holstein
Geschäftsführer
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Dr. Norbert Herms
Geschäftsführer
Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

INHALT:

- > **Interview mit der Rechtspflegerin Ina Rieck und dem Nachlasspfleger Kay-Thomas Pohl, Seite 1–3**
- > **Rechtsprechung, Seite 3–7**
- > **Das französische Erbrecht, Seite 7**
- > **Das ungarische Erbrecht mit Anmerkungen zu Rumänien, Seite 8**
- > **Erbenermittlung im Lastenausgleichsarchiv Bayreuth, Seite 9–10**
- > **Literaturhinweise, Seite 10**
- > **Impressum**

Interview mit der Rechtspflegerin Ina Rieck und dem Rechtsanwalt und Notar a. D. Kay-Thomas Pohl

Kay-Thomas Pohl ist Rechtsanwalt und Notar a. D. Seit 1975 ist er Rechtsanwalt, ab 1985 war er als Notar tätig. Neben zahlreichen ehrenamtlichen Engagements (Vorsitzender des Europaausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Leiter der deutschen Delegation beim Rat europäischer Anwaltschaften, bis 2004 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin) ist er vor allem als langjähriger Autor des Fachbuches „Jochum/Pohl: Nachlasspflegschaft. Ein Handbuch für die Praxis“ bekannt.



Foto: lens & light, photography / Salome Roessler

Herr Rechtsanwalt und Notar a. D. Pohl, seit wann sind Sie als Nachlasspfleger tätig und wie haben Sie den Weg in diese Tätigkeit gefunden?

Kay-Thomas Pohl: Ich habe 1975 die Kanzlei einer Rechtsanwältin übernommen, die Berlin verlassen wollte und zuvor ihrerseits neben einer Allgemeinpraxis auch Abwesenheits-, Gebrechlichkeits- und Nachlasspflegschaften führte. Die Kollegin hat mich bei denjenigen Amtsgerichten, von denen sie regelmäßig als Pflegerin bestellt wurde, vorgestellt und tatsächlich bin ich auf diese Art und Weise dazu gekommen, derartige Pflegschaften zu übernehmen. Dass das Erbrecht, einschließlich der Führung von Testamentsvollstreckungen, Nachlassverwaltungen und Nachlasspflegschaften zu einem Schwerpunkt meiner Tätigkeit werden würde, war damals weder absehbar noch beabsichtigt. Es hat sich so ergeben.

Heute kann eine angehende Nachlasspflegerin oder ein Nachlasspfleger entsprechende Seminare besuchen und auf das von Ihnen initiierte Handbuch zurückgreifen. Von wem haben Sie das Handwerk des Nachlasspflegers gelernt?

K.-T. P.: Man war als Absolvent der juristischen Staatsexamina in den 1970er Jahren nicht wirklich auf den Anwaltsberuf oder gar auf die Tätigkeit eines Nachlasspflegers vorbereitet. Wie Sie zu Recht erwähnen, gab es damals auch keine Handbücher oder sonstige geeignete Literatur, um sich einzuarbeiten. Ich habe letztlich

die Handakten der Kollegin, deren Kanzlei ich übernommen hatte – nicht nur im Bereich der Nachlasspflegschaften – studiert, um davon zu lernen. Ansonsten „learning by doing“. Hilfreich war dabei allerdings, dass in einem der Amtsgerichte, von denen ich damals öfter zum Nachlasspfleger bestellt wurde, im Kreis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der dort tätigen Nachlasspfleger häufig ausgiebig über einzelne Fälle und über die Rechtsprechung des damals als Beschwerdegericht zuständigen Landgerichts gesprochen wurde. Gelegentlich war auch der Nachlassrichter dabei.

Ina Rieck ist studierte Rechtspflegerin und hat ihr Diplom 1995 an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin erlangt. Sie war von 2001–2012 und 2017 bis einschließlich 2019 in den Nachlassabteilungen der Amtsgerichte Lichtenberg und Tempelhof-Kreuzberg tätig; letzteres ist eines der größten deutschen Amtsgerichte. Seit Kurzem arbeitet sie im Familiengericht des Amtsgerichts Köpenick.



Sehr geehrte Frau Rieck, Sie sind seit 25 Jahren als Rechtspflegerin tätig und waren davon mehr als 14 Jahre am Nachlassgericht. Wie viele Nachlasspflegschaften und wie viele verschiedene Nachlasspfleger haben Sie ungefähr in dieser Zeit bestellt?

Ina Rieck: Die Zahl der Nachlasspflegschaften kann ich in den vielen Jahren nur schwer schätzen. Bei ca. 5–10 Pflegschaften pro Monat kommen im Jahr 60–100 Verfahren zusammen, wobei ich immer nur eine Kollegin in einem mehrköpfigen Team war. Die Zahl der Nachlasspfleger ist überschaubarer: ca. 25–30, mit denen oft eine jahrelange Zusammenarbeit vorausgeht.

Arbeiten Rechtspfleger Ihrer Meinung nach gern regelmäßig mit den gleichen Nachlasspflegern zusammen oder gibt es eher ein Rotations- bzw. ein Zufallsprinzip? Was sind hierfür die Gründe?

I. R.: Sowohl als auch. Aber überwiegend wählen Rechtspfleger diejenigen Nachlasspfleger aus, die sie aus langer Zusammenarbeit kennen und deren Arbeitsweise bekannt ist. Die Gründe sind vielfältig: Die Arbeits-

weise ist vertraut und wird als zuverlässig erlebt, das Abrechnungs- und Berichtssystem, das von jedem Nachlasspfleger individuell gestaltet wird, bekannt. Eine gut nachvollziehbare, übersichtliche Abrechnung und Belegsammlung sind dabei sehr wichtig. Bei der Pflegerauswahl wird darauf geachtet, dass sich lukrativere Verfahren und reine „Abwicklungsverfahren“ ausgleichen. Ich persönlich habe hierzu meine eigene Übersicht geführt und danach ausgewählt.

Es gibt aber auch vereinzelt Kolleginnen und Kollegen, die nach einem Zufalls- oder Rotationsprinzip bestellen.

Herr Rechtsanwalt Pohl, hier in Berlin haben wir elf Amtsgerichte. Von wie vielen Gerichten wurden Sie in Ihrem Berufsleben bereits als Nachlasspfleger bestellt? Welche Tipps haben Sie für angehende oder junge Nachlasspfleger, die sich bei einem neuen Amtsgericht um eine Bestellung als Nachlasspfleger bemühen?

K.-T. P.: Soweit ich mich entsinne, bin ich von sieben Berliner Amtsgerichten zum Nachlasspfleger und gelegentlich auch zum Nachlassverwalter bestellt worden, von auswärtigen Gerichten nur sehr selten. Warum als Nachlasspfleger durchaus qualifizierte Kollegen bei dem einen Amtsgericht regelmäßig bestellt werden und bei anderen Amtsgerichten in derselben Stadt aber niemals, habe ich nie wirklich verstanden. Ich denke aber, dass es, wie Frau Rieck schon sagte, eben gute Gründe dafür gibt, Pfleger oder Betreuer zu bestellen, deren Arbeitsweise man kennt und einschätzen kann.

Das macht es für Neueinsteiger natürlich schwierig. Es gibt – soweit ich weiß – auch kein Patentrezept, wie man sich bei einem Nachlassgericht erfolgreich um die Bestellung als Nachlasspfleger bemüht. Letztlich glaube ich, dass man zufällig zu dem Zeitpunkt vorsprechen oder sich schriftlich bewerben muss, zu dem die Rechtspfleger des Gerichts gerade darüber nachdenken, den Kreis der regelmäßig bestellten Pfleger zu erweitern.

Einzelne Rechtspfleger haben mich gelegentlich zu praktischen Fragen und auch zu Rechtsfragen nach meiner Einschätzung gefragt, mich aber nie um die Empfehlung von Berufskolleginnen oder Berufskollegen als Nachlasspfleger gebeten. Frau Rieck ist da bestimmt auskunftsfähiger.

Frau Rieck, ist es Ihnen häufig passiert, dass neue Nachlasspfleger einfach bei Ihnen vorgesprochen haben oder erfolgt der erste Kontakt eher schriftlich? Wie überprüfen Sie die Qualifikation der Pfleger und gibt es aus Ihrer Sicht ausreichend qualifizierte Nachlasspfleger?

I. R.: Es gibt sowohl schriftliche Bewerbungen als auch Interessenten, die einfach spontan vorbeikommen und sich persönlich vorstellen. Die schriftlichen Bewerbungen werden im Kollegenteam in Umlauf gegeben, denn letztlich entscheidet jeder Rechtspfleger unabhängig. Die Qualifikation wird anhand der Bewerbungsunterlagen (Abschlüsse, Zeugnisse, Zertifikate, Haftpflichtversicherungsnachweis etc.) geprüft. Es gibt nach meiner Erfahrung ausreichend qualifizierte Nachlasspfleger; deren Wünsche gehen sogar in Richtung einer vermehrten Beauftragung bzw. Bestellung.

Haben Sie auch Tipps für Nachlasspfleger? Gibt es etwas, was Ihnen häufig positiv oder negativ aufgefallen ist?

I. R.: Ein übersichtliches, nachvollziehbares Abrechnungssystem ist enorm wichtig, um die Prüfung der oft umfangreichen Abrechnungen effizient bearbeiten zu können. Bei Bewerbungen einen anonymisierten Bericht nebst Abrechnung als Beispiel beizufügen, lässt die Arbeitsweise erkennen und kann hilfreich sein. Zuverlässigkeit und die Einhaltung der Berichtsfristen sind ebenfalls wichtig.

In Berlin sind die meisten Nachlasspfleger gelernte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In anderen Bundesländern, beispielsweise in Niedersachsen, ist dies nicht der Fall. Ist eine Ausbildung als Rechtsanwalt für Sie zwingend erforderlich? Wie können Qualifikationen anderweitig erlangt und nachgewiesen werden?

I. R.: Es ist zutreffend, dass – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – die überwiegende Zahl der Nachlasspfleger Rechtsanwälte sind. Der Vorteil liegt auf der Hand: Neben oft umfangreichen und komplizierten Erbrechtsfragen sind in Nachlasspflegschaften auch breit gefächerte Vertragsangelegenheiten, Rechts- und Bankgeschäfte zu regeln, die eigentlich immer einen juristischen Bezug haben; ob Mietverträge mit oder ohne Klauseln, die aktuelle Rechtsprechung, die Frage des Widerrufs einer Bezugsberechtigung im Falle einer Lebensversicherung, die Nachlassabwicklung eines selbständigen Firmeninhabers, Grundstücksabwicklungen etc. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Zwingend erforderlich ist die Qualifikation als Rechtsanwalt allerdings nicht, da grundsätzlich jede geeignete Person bestellt werden kann, aber Volljuristen halten all diese Kenntnisse vor. Nichtjuristen müssen sich dieses umfangreiche und geprüfte Wissen durch Lehrgänge und Seminare aneignen.

K.-T. P.: Dazu hat Frau Rieck, wie ich finde, alles gesagt.

AKTUELLE INFORMATIONEN FÜR RECHTSPFLERER

Gibt es für Sie verbindliche Regeln, wann eine Erbenermittlerin oder ein Erbenermittler vom Nachlasspfleger eingeschaltet werden kann, vielleicht sogar muss (z. B. 4. Erbordnung, Auslandsbezug) oder erfolgt dies immer unter genauer Betrachtung des Einzelfalls?

I. R.: Der Wirkungskreis des Nachlasspflegers umfasst die Ermittlung der Erben. Dabei steht es grundsätzlich dem Nachlasspfleger frei, in welchem Rahmen er selbst ermittelt oder einen Dritten beauftragt. Das hängt entscheidend von der Rangordnung ab, zumeist auch, ob Auslandsbezug – insbesondere zur Beibringung der erforderlichen Urkunden und Erbnachweise – besteht, sowie natürlich von der Nachlassmasse. Und die Nachlasspflegschaft ist keine echte Dauerpflegschaft; im Idealfall sind zeitnah die Erben zu ermitteln und die Angelegenheit sollte rasch abgewickelt werden.

K.-T. P.: Generelle Regeln, wann ein Erbenermittler vom Nachlasspfleger eingeschaltet werden sollte, gibt es nicht. Das ist tatsächlich eine Frage des Einzelfalls. Ich ermittle gerne selbst, solange das durch Auskünfte insbesondere von Standesämtern, Archiven und Meldestellen möglich ist.

Wer einen gewerblichen Erbenermittler zu früh einschaltet, geht einerseits das Risiko ein, für die Kosten der Erbenermittlung in Regress genommen zu werden, wenn Ermittlungsbemühungen des Nachlasspflegers erfolgreich gewesen wären. Andererseits ist es nicht die Aufgabe des Nachlasspflegers die „Nadel im Heuhaufen“ zu suchen, wenn ein systematisches Vorgehen bei Anfragen an die beteiligten Ämter und Archive wegen fehlender Querverweise in den Personenstandsbüchern und den Nebenakten nicht weiterführen. Auch Ermittlungen im Ausland sind für Nachlasspfleger nur sehr begrenzt möglich. Da sind Erbenermittler, die über Korrespondentinnen und Korrespondenten oder gar über eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort verfügen, einfach besser aufgestellt.

Herr Rechtsanwalt Pohl, was ist für Sie der schönste Aspekt bei der Tätigkeit als Nachlasspfleger?

K.-T. P.: Der schönste Aspekt ist für mich, den rechtmäßigen Erben zu ihrem ererbten Vermögen zu verhelfen. Das kann zum einen die gründliche und erfolgreiche Suche nach einer Verfügung von Todes wegen sein und zum anderen eine erfolgreiche Erbenermittlung.

Erben der 3. Erbordnung als Nachlasspfleger selbst zu ermitteln, gelingt natürlich eher selten. Ich glaube, in der 4. Erbordnung noch nie ohne Hilfe eines gewerblichen Erbenermittlers die unbekanntenen Erben selbst gefunden

zu haben. Bisweilen sind aber auch schon Ermittlungsversuche in der 1. und 2. Erbordnung eine Herausforderung.

Und Sie, Frau Rieck, warum hat Ihnen die Tätigkeit am Nachlass besonders Spaß gemacht?

I. R.: Das wurde ich tatsächlich oft gefragt. Die meisten verschreckt, dass man viel mit dem Tod konfrontiert wird. Das stimmt ja auch. Aber ich antworte immer, dass ich mit den Angehörigen und Hinterbliebenen arbeite, die sehr lebendig sind. Ich habe schon in vielen Sachgebieten als Rechtspflegerin gearbeitet. Das Nachlassrecht ist eines der Sachgebiete mit dem meisten Bürgerkontakt – das muss man mögen. Einfühlungsvermögen und eine gute Kommunikationsfähigkeit sind wichtig. Und nicht zuletzt hat man durch den Amtsermittlungsgrundsatz einen großen Ermessensspielraum. Die Nachlassverfahren werden nie langweilig und oft ergeben sich Situationen, mit denen man einfach nicht gerechnet hat. Ob das vom Hund zerfetzte Testament, der Streit um die gefälschte Unterschrift, die gleichzeitige Beurkundung von Erbausschlagungen einer aus 17 Personen bestehenden Erbengemeinschaft, Nachlässe bestehend aus Tausenden von Briefmarken oder Porzellanpuppen, die wertvolle Geige, die sich als Imitat herausstellt oder der tragische gemeinsame Suizid eines älteren Ehepaares. Auch diese Liste könnte ich beliebig fortsetzen. Das Nachlassrecht ist vielfältig, interessant, abwechslungsreich und immer wieder überraschend!

Frau Rieck, Herr Rechtsanwalt Pohl, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Aktuelle Rechtsprechung

Verlust der Erbenstellung bezüglich des Erstnachlasses bei Ausschlagung des Zweitnachlasses durch den Erbeserben

OLG München, Beschluss vom 11.03.2020 – 31 Wx 74/20

Der Erblasser hinterließ neben seiner Ehefrau (Antragstellerin und Beschwerdeführerin des Erbscheinverfahrens) als gesetzlichen Erben eine Schwester, die während des Laufs der Ausschlagungsfrist nachverstarb. Diese Schwester hinterließ als nächsten Abkömmling – ihr Sohn war vorverstorben – einen Enkel (Beteiligter zu 2. des Erbscheinverfahrens). Der Beteiligte zu 2. schlug die Erbschaft nach der Großmutter form- und fristge-

recht aus. Sämtliche anderen Verwandten der 1. und 2. Erbonordnung des Erblassers hatten ebenfalls ausgeschlagen. Die Großeltern des Erblassers waren vorverstorben. Die Beschwerdeführerin hatte einen Erbschein als Alleinerbin beantragt. Das Nachlassgericht wies diesen Antrag zurück, da der Beteiligte zu 2. als Rechtsnachfolger seiner Großmutter Miterbe des Erblassers geworden sei.

Das OLG als Beschwerdegericht gab dem Antrag statt. Entgegen der Auffassung des Nachlassgerichts führte die von dem Beteiligten zu 2. form- und fristgemäß erklärte Ausschlagung des Erbes in Bezug auf seine Großmutter auch zum Wegfall seiner Erbenstellung hinsichtlich des Erblassers. Denn den Erstnachlass erhielt er als Erbeserbe nur als Bestandteil des Zweitnachlasses, sodass er mit der Ausschlagung des Zweitnachlasses auch das Annahme- und Ausschlagungsrecht hinsichtlich des Erstnachlasses verlor, welches sodann auf den Nächstberufenen überging. Damit befindet sich das OLG im Einklang mit der wohl einhelligen Meinung in der Rechtsliteratur.

Der entschiedene Fall gibt Anlass, ähnliche Konstellationen zu beleuchten (dazu Leipold in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, § 1952, Rn. 5 ff): Der Erbeserbe kann den Zweitnachlass annehmen und den Erstnachlass ausschlagen. Schlägt der Erbeserbe zunächst den Erstnachlass aus und beschränkt er diese Erklärung auf den Erstnachlass, behält er die Möglichkeit, später den (übrigen) Zweitnachlass auszuschlagen. Macht er diese Beschränkung nicht, ist strittig, ob in der Ausschlagungserklärung stillschweigend die Annahme des (übrigen) Zweitnachlasses zu sehen ist. Nimmt der Erbeserbe ohne Vorbehalt den Erstnachlass an, liegt darin regelmäßig die Annahme des Zweitnachlasses. Er kann sich aber wirksam die Entscheidung über die Annahme/Ausschlagung des Zweitnachlasses vorbehalten. Schlägt er später den (übrigen) Zweitnachlass aus, entfällt damit die Grundlage für die Annahme des Erstnachlasses.

Zur Anwendung der Auslegungsregel des § 2069 BGB und seines Rechtsgedankens auf Erben der 2. Erbonordnung und weiteren Erbonordnungen

KG, Beschluss vom 17.01.2020 – 6 W 58/19

Der Erblasser verstarb verwitwet und ohne Kinder. Mit Testament aus dem Jahr 2009 setzte er seine Schwester als Alleinerbin ein. Diese Schwester verstarb 2010. Mit nicht unterschriebenem Testament im Jahr 2018 setzte er die drei lebenden Kinder (Beteiligte zu 1.–3.) der Schwester als Erben zu gleichen Teilen ein. Die Schwester hatte noch ein viertes Kind, welches im Jahr 2003 vorverstorben war. Dessen Abkömmling ist der Beteilig-

te zu 5. Ferner hatte der Erblasser eine vorverstorbene Halbschwester, welche die Mutter der Beteiligten zu 4. ist. Die Beteiligten zu 1.–3. beantragten einen Erbschein, der sie als Erben zu gleichen Teilen auswies, die Beteiligten zu 4. und 5. traten dem Erbscheinsantrag entgegen. Das Nachlassgericht wies den Erbscheinsantrag zurück. Das (frühere) Testament enthalte eine Ersatzerbenanordnung zugunsten der Abkömmlinge der Schwester, zu denen aber auch der Beteiligte zu 5. gehöre. Der Erblasser hinterlasse daher den Beteiligten zu 1.–3. und dem Beteiligten zu 5. je $\frac{1}{4}$ Anteil. Zwischen den Beteiligten stand außer Streit, dass das spätere Testament nicht wirksam war.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 1.–3. vor dem KG hatte keinen Erfolg. In seiner Entscheidung befasst sich das KG zunächst mit der Begründung des Ergebnisses, dass die Abkömmlinge der vorverstorbenen Schwester Ersatzerben wurden. Aus der Zweifelsregel des § 2069 BGB (wenn der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht hat und dieser nach Testamentserrichtung wegfällt, treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge) folgt dies nicht, da eine direkte oder analoge Anwendung nach einhelliger Auffassung für Erben der 2. oder weiteren Ordnung ausscheidet. Dem steht aber nicht eine Testamentsauslegung des Inhalts entgegen, dass Ersatzerben eines vorverstorbenen Verwandten dessen Abkömmlinge werden. Der Erblasser müsse aber dieses Vorversterben bereits bei Testamentserrichtung bedacht haben. Dafür sei ein Anhaltspunkt im Testament erforderlich. Das KG verneinte diese Voraussetzungen: Aus dem (unwirksamen) späteren Testament, in welchem die drei Abkömmlinge der Schwester eingesetzt wurden, folge, dass der Erblasser bei Errichtung des früheren Testaments nicht von einer Ersatzerbeneinsetzung ausgegangen sei.

Das KG behilft sich letztlich mit der sog. ergänzenden Testamentsauslegung bei einer planwidrigen Regelungslücke. Maßgebend sei die Willensrichtung, die sich aus dem Testamentsbild selbst oder unter Zuhilfenahme von Umständen außerhalb des Testaments oder der allgemeinen Lebenserfahrung ergebe. Hier: Aus dem Ausschluss der Halbschwester und deren Abkömmlinge (Beteiligte zu 4.) von der Erbfolge ergebe sich, dass die gesetzliche Erbfolge nicht gelten sollte und die Schwester nicht nur persönlich, sondern als erste Vertreterin ihres Stammes eingesetzt worden sei; dafür spreche auch, dass der Erblasser die Schwester unter Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades, d. h. in ihrer Eigenschaft als in der Seitenlinie verwandte nahe Angehörige eingesetzt habe.

Schließlich bezieht das KG auch den Beteiligten zu 5. als (indirekten) Abkömmling der Schwester und deren Stamm zugehörig in die vorstehende Ersatzerbfolge ein.

AKTUELLE INFORMATIONEN FÜR RECHTSPFLERER

Zwar habe der Erblasser in dem unwirksamen Testament sich auf die drei lebenden Abkömmlinge der Schwester beschränkt. Wegen des zeitlichen Abstands von neun Jahren zum früheren Testament sei aber ein entsprechender seinerzeitiger Wille nicht sicher festzustellen.

Zur Unzulässigkeit einer Teil-Nachlasspflegschaft wegen bisher unbekannter Bankkonten bei Hinterlegung

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.12.2019 – 3 Wx 106/19

Zum Sachverhalt: Hinsichtlich des Nachlasses waren insgesamt $\frac{5}{6}$ Anteil Erben bekannt. Hinsichtlich des restlichen $\frac{1}{6}$ Anteils unbekannter Erben war zuvor Teil-Nachlasspflegschaft angeordnet worden, die später aufgehoben wurde, nachdem das Bankguthaben zu $\frac{5}{6}$ Anteil unter den bekannten Erben verteilt und das restliche Bankguthaben hinterlegt worden war. Im Jahr 2018 tauchte Bankvermögen bei einer anderen Bank auf, die es ebenfalls hinterlegte. Die Hinterlegungsstelle teilte mit, der Betrag werde bei Vorliegen gleichlautender Freigabeerklärungen der Erben herausgegeben. Einer der bekannten Erben (zu $\frac{1}{6}$ Anteil) beantragte erneut die Anordnung einer Teilnachlasspflegschaft, da ansonsten der hinterlegte Betrag nicht ausgezahlt werden könne. Nach Ablehnung des Antrags durch das Nachlassgericht verfolgte er sein Begehren im Rahmen der Beschwerde weiter.

Das OLG wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft fehle das in § 1960 Abs. 1 BGB vorausgesetzte Fürsorgebedürfnis, nämlich die Gefährdung des Nachlasses ohne gerichtliche Sicherungsmaßnahmen. Es müssten konkrete Anhaltspunkte für eine derartige Gefährdung vorliegen. Das OLG verneinte das Sicherheitsbedürfnis angesichts der erfolgten Hinterlegung, da eine Auszahlung nur gegen den Nachweis der Berechtigung (§ 380 BGB) erfolge, somit eine ausreichende Sicherung gegeben sei. Dies folge auch aus § 1960 Abs. 2 BGB selbst, der die Hinterlegung als Sicherungsmaßnahme vorsehe.

Dagegen diene die Einrichtung der Nachlasspflegschaft nicht dazu, den Erben bei der Abwicklung des Nachlasses zu unterstützen.

Die Ungewissheit hinsichtlich derjenigen Erben, denen das letzte $\frac{1}{6}$ zustehe und die daraus resultierende Schwierigkeit bei der Erbauseinandersetzung könne daher ein Fürsorgebedürfnis nicht begründen.

Das OLG thematisierte als Zweck einer Teilnachlasspflegschaft ferner die Erbenermittlung. Allerdings führte

dies im vorliegenden Fall nicht weiter, da die bisherige Erbenermittlung erfolglos war und neue Ansätze nicht erkennbar seien.

Außerdem befasste sich das OLG mit dem Antrag des Beschwerdeführers, einen Nachlasspfleger gemäß § 1961 BGB zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung eines gegen den Nachlass gerichteten Anspruchs zu bestellen. Nach Ansicht des OLG fiel der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemäß § 2042 BGB nicht unter diese Vorschrift, denn dieser richtet sich nicht gegen den Nachlass, sondern gegen die Miterben. Der unter § 1961 BGB fallende Sonderfall, dass ein Miterbe die Auseinandersetzung des Nachlasses betreiben will, ein anderer aber verstorben ist und dessen Erben unbekannt sind, liege hier nicht vor.

Schließlich sprach das OLG den Gesichtspunkt an, ob das vom Beschwerdeführer verfolgte Interesse an einer Auszahlung des hinterlegten Bankguthabens und an einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft möglicherweise dazu geeignet sein könnte, einen Antrag auf Bestellung einer Pflegschaft für einen unbekannt Beteiligten gem. § 1913 zu rechtfertigen. Es ließ diese Frage aber unentschieden, da ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden sei.

Zur Anwendbarkeit der Zuständigkeitsregeln der EuErbVO auf das weitere Testamentseröffnungsverfahren und zur internationalen Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts für das Verfahren der Testamentseröffnung, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Thailand hatte

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.05.2020 – 21 SV 2/20

Der im Jahre 2018 verstorbene Erblasser war deutscher Staatsangehöriger mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Thailand. Sein letzter gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland war bis Juli 2014 in L. Die im Testament eingesetzten Erben erklärten gegenüber dem Nachlassgericht in L. die Ausschlagung. Der Erblasser hatte das Testament beim Amtsgericht in G. hinterlegt. Das Nachlassgericht in L. übersandte die Ausschlagungserklärungen an das Amtsgericht in G., welches das Testament eröffnete und das Verfahren gemäß §§ 350, 343 Abs. 3 FamFG an das Amtsgericht Berlin-Schöneberg abgab. Alle drei Gerichte sahen sich für die Frage des weiteren Eröffnungsverfahrens (Bekanntgabe des Testaments) als örtlich unzuständig an, das Amtsgericht Berlin-Schöneberg rief das OLG zur Zuständigkeitsbestimmung an.

Das OLG Frankfurt a. M. kommt zu folgenden Ergebnissen: Das Nachlassgericht in L. war gemäß § 348 Abs. 3 FamFG für die Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung zuständig. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg war nicht zuständig, da der Erblasser vor seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland einen solchen im Inland (L.) hatte (vgl. § 343 Abs. 2, 3 FamFG). Das Amtsgericht in G. als Verwahrgericht war nicht für die Bekanntgabe der letztwilligen Verfügung zuständig, wie sich im Umkehrschluss aus § 350 FamFG (Pflicht des Verwahrgerichts nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung zur Übersendung an das Nachlassgericht) ergibt. Das OLG setzt sich auch mit der Frage der Bindungswirkung (vgl. § 3 Abs. 4 FamFG) der seitens der Amtsgerichte ausgesprochenen Verweisungsbeschlüsse auseinander, die es im Ergebnis allerdings verneinte.

Bemerkenswert sind die Ausführungen des OLG zur internationalen Zuständigkeit. In erster Linie sah es den Anwendungsbereich der Zuständigkeitsregeln der EuErbVO als nicht gegeben an, denn diese setzen als Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 g EuErbVO) eine regelnde oder gestaltende Wirkung für den Nachlass voraus, woran es bei der schlichten Testamentsbekanntgabe fehle. Selbst wenn man die internationale Zuständigkeit nach der EuErbVO bestimmen würde, seien nicht die thailändischen Gerichte aus dem Gesichtspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts im Todeszeitpunkt zuständig. Denn die Durchführung des weiteren Eröffnungsverfahrens in Thailand als Drittstaat erscheine bei verständiger Würdigung aus Rechtsgründen unmöglich. In Thailand werden einerseits ausländische Testamente nur nach offizieller Übersetzung und Legalisation durch das Außenministerium anerkannt und ihre Durchsetzung ist nur in einem Gerichtsverfahren möglich, andererseits ist ihre Hinterlegung dort nicht vorgesehen. Das OLG hält es daher für ausgeschlossen, dass ein thailändisches Gericht einem Erben in Deutschland die für seine Rechtsdurchsetzung erforderliche Kenntnis des Testaments vermittelt. Daher sei das deutsche Nachlassgericht aus dem Gesichtspunkt der Notzuständigkeit (Art. 11 EuErbVO) zuständig.

Zur Entgeltlichkeit einer Verfügung, wenn mehreren Vorerben durch notarielle Verfügung von Todes wegen ein Vorausvermächtnis an einem Grundstück zugewandt worden ist und die Übertragung dieses Grundstücks in Erfüllung dieses Vorausvermächtnisses erfolgt; zur Aufnahme eines Vorausvermächtnisses in den Erbschein bei einer Mehrheit von Vorerben

OLG Hamm, Beschluss vom 21.01.2020 – 15 W 433/19

Die Eheleute setzten sich in einem privatschriftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben ein. Für den Fall, dass der Ehemann zuerst verstirbt oder beide Eheleute gleichzeitig versterben, bestimmten sie, dass ihre vier Kinder als Vorausvermächtnisnehmer zu gleichen Teilen hinsichtlich eines nachlasszugehörigen Grundstücks anzusehen seien. Ferner bestimmten sie, dass die Kinder nicht befreite Vorerben bzw. Vorvermächtnisnehmer sein sollten (allerdings sollten sie befreit sein, soweit das Gesetz eine Befreiung zulasse); Nacherben bzw. Nachvermächtnisnehmer sollten die Abkömmlinge der Kinder zu gleichen Teilen sein.

Nach dem Tod des Ehemanns schlug die Ehefrau das Erbe aus. Das Nachlassgericht erteilte einen Erbschein, welcher die vier Kinder der Eheleute als Miterben zu je $\frac{1}{4}$ Anteil auswies. Er erhielt ferner den Hinweis auf die Nacherbfolge und dass Nacherben die Abkömmlinge der Kinder zu je $\frac{1}{4}$ Anteil seien.

Die vier Kinder der Eheleute schlossen einen Erbausgleichungsvertrag, in welchem sie das nachlasszugehörige Grundstück zu je $\frac{1}{2}$ Anteil auf zwei der Kinder übertrugen. Letztere beantragten die entsprechende Umschreibung des Grundbuchs. Das Grundbuchamt erließ eine Zwischenverfügung, in der es forderte, dass die vier Kinder entweder die Entgeltlichkeit der Verfügung nachwiesen oder die Zustimmungserklärung der Abkömmlinge der Kinder zur Verfügung beibrachten. Dagegen richtete sich die Beschwerde der zwei von der Grundstücksübertragung begünstigten Kinder, welcher das Grundbuchamt nicht abhalf.

Das OLG Hamm hob die angefochtene Zwischenverfügung auf. Ausgangspunkt für das Gericht ist § 2110 Abs. 2 BGB (Nichterstreckung des Nacherbenrechts auf ein dem Vorerben zugewandtes Vermächtnis), den die Vorinstanz nicht beachtet habe. Sodann befasste sich das OLG mit dem Anwendungsbereich der testamentarischen Klausel zu den Vorausvermächtnissen. Obwohl einer der ausdrücklich dort geregelten Fälle (gleichzeitiges Versterben oder Erbenstellung der überlebenden Ehefrau) nicht vorlag, sah es den Anwendungsbereich auch im Falle der Ausschlagung durch die Ehefrau als eröffnet an, denn in all diesen Fällen käme eine Übertragung des Grundstücks durch die Ehefrau an die Kinder nicht in Betracht, sodass die Anordnung des Vorausvermächtnisses nur im Verhältnis der Kinder zu den Nacherben eine Rolle spielen könne. Außerdem werde im Testament deutlich zwischen Vor-/Nacherbschaft einerseits und Vorausvermächtnis/Nachvermächtnis andererseits unterschieden. Die Kinder hätten somit einen Anspruch aus dem Vorausvermächtnis gegenüber der aus ihnen bestehenden Erbengemeinschaft auf Übertragung des Grundstücks. Der Erwerb sei daher entgeltlich. Dem stehe nicht

AKTUELLE INFORMATIONEN FÜR RECHTSPFLERER

entgegen, dass die Übertragung nur an zwei von ihnen erfolgt sei; konstruktiv sei der Verzicht der beiden anderen auf die Übertragung als Ausschlagung des Vorausvermächtnisses anzusehen.

Mit dem Auslegungsergebnis (Erwerb des Grundstücks aufgrund eines Vorausvermächtnisses) stehe auch der Inhalt des Erbscheins in Einklang. Nach überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur sei ein Vorausvermächtnis im Erbschein nur in dem Fall aufzunehmen, dass es einen einzigen Vorerben gebe.

Das französische Erbrecht von Antoine Djikpa

Die gesetzliche Erbfolge basiert im französischen Recht, wie in Deutschland auch, auf dem Verwandtenerbrecht. Dabei gilt in Frankreich ein Erbsanspruch bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad und innerhalb von vier Erbordnungen. Die 1. und 2. Erbordnung sind grundsätzlich mit dem deutschen Recht vergleichbar. Jedoch verhält es sich so, dass bei überlebenden Eltern die ebenfalls überlebenden Geschwister nicht ausgeschlossen sind, sondern neben diesen erben. Ein überlebender Elternteil erbt $\frac{1}{4}$ Anteil. Dabei ist es unwichtig, ob ein oder beide Elternteile noch am Leben sind. Der jeweilige Rest verteilt sich auf die Geschwisterstämme, unabhängig davon, von welchem Elternteil diese abstammen.

Sofern keine überlebenden Eltern vorhanden sind, teilt sich der Nachlass auf die Geschwisterstämme auf, ganz gleich, ob es vollbürtige oder halbbürtige sind. Werden keine Geschwister hinterlassen und nur ein Elternteil, erfolgt eine Spaltung zwischen mütterlichem und väterlichem Teil derart, dass der überlebende Elternteil die eine Hälfte erhält, während die zweite Hälfte den aufsteigenden Verwandten des anderen – vorverstorbenen – Elternteils zufällt.

Die 3. Erbordnung ist eine Mischung der deutschen Regeln zur 3. und 4. Erbordnung. In der 3. Erbordnung erben sog. nicht privilegierte Vorfahren, das sind Großeltern und Urgroßeltern. Grundsätzlich ist, analog der deutschen Regelung, eine Spaltung in mütterliche und väterliche Hälfte vorgesehen. Es gilt jedoch kein Repräsentationsprinzip. Es erben immer nur die gradnächsten Verwandten. Die Aufteilung erfolgt nach Köpfen.

In der 4. Erbordnung kommen dann die Seitenverwandten (sofern sie nicht bereits zu einer früheren Ordnung

gehörten) zum Zuge. Dies gilt jedoch nur bis zum 6. Verwandtschaftsgrad. Prinzipiell gilt auch hier die Spaltung in mütterliche und väterliche Seite – allerdings nur, soweit auf beiden Seiten Verwandte vorhanden sind. Anderenfalls fällt der gesamte Nachlass nur einer Seite zu. Der Verwandtschaftsgrad bestimmt die Erbquote. Unter gleichrangigen Verwandten wird nach Köpfen geteilt. Eine Repräsentation ist ausgeschlossen. Ein außereheliches Kind hat nur Anspruch auf die Hälfte des eigentlichen gesetzlichen Anteils.

Ehegatten sind im französischen Erbrecht nachrangig gegenüber den Verwandten. Treffen beide als Erben zusammen, erbt der Ehegatte lediglich einen Nießbrauch an bestimmten Quoten, je nachdem, zu welcher Erbordnung die Verwandten gehören. Nur wenn keine Verwandten, inkl. unehelicher Kinder, Eltern oder Geschwister vorhanden sind, erhält er eine echte Erbquote. Hinterlässt der Erblasser weder einen Ehepartner noch Nachkommen oder privilegierte Familienangehörige, so wird das Erbe zu gleichen Teilen zwischen der mütterlichen und der väterlichen Linie aufgeteilt.



Antoine Djikpa ist geschäftsführender Teilhaber der weltweit zweitgrößten Erbenermittlungsfirma, ADD ASSOCIÉS, und zugleich Präsident des Genealogenverbands Généalogistes de France mit etwa 1.000 Mitgliedern. Die GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH und ADD ASSOCIÉS arbeiten seit Jahren erfolgreich zusammen. Gemeinsam mit anderen hochqualifizierten Partnern haben wir im Jahr 2017 die IAPPR (International Association of Professional Probate Researchers, Genealogists & Heir Hunters) initiiert – eine Vereinigung erfahrener und professionell arbeitender Unternehmen, mit dem Ziel, ethische Standards und Transparenz im Bereich der Erbenermittlung zu gewährleisten und eine Informations- und Kontaktplattform für Interessierte zu bieten.

Das ungarische Erbrecht mit Anmerkungen zu Rumänien von Gergely Galovics

Das Erbrecht in Ungarn zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus. In erster Linie erben die Abkömmlinge des Erblassers. Dazu zählen auch angenommene Kinder. Diese erben jedoch zusätzlich von den leiblichen Eltern, wenn eine Verwandtenadoption vorlag.

Hinterlässt der Erblasser Abkömmlinge und einen überlebenden Ehegatten, hat der Ehegatte erbrechtliche Ansprüche auf den Nießbrauch auf Lebenszeit an dem Wohnraum, den er gemeinsam mit dem Erblasser bewohnte. Zudem stehen ihm die dazugehörigen Güter und Ausstattungen zu, bzw. der gleiche Erbteil, der auch den Kindern des Erblassers zufällt (ein „Kind-Teil“ [gyermekrészt]).

Hinterlässt der Erblasser nur einen überlebenden Ehegatten und überlebende Eltern, hat der Ehegatte ebenfalls erbrechtliche Ansprüche auf das Eigentumsrecht am gemeinsamen Wohnraum sowie an den zugehörigen Gütern und Ausstattungen und auf die Hälfte des restlichen Nachlasses. Der übrige Teil geht an die Eltern des Erblassers. Wenn ein Elternteil des Erblassers ausgeschlossen ist, steht dieser Anteil zu gleichen Teilen dem anderen Elternteil des Erblassers und dem überlebenden Ehegatten zu.

Fehlen Abkömmlinge und überlebende Eltern, fällt der gesamte Nachlass an den Ehegatten. Voraussetzungen dafür sind eine gültige Ehe und eine bestehende eheliche Gemeinschaft. Das bedeutet, dass ein getrennt lebender Ehegatte nicht Erbe wird. Dasselbe Erbrecht wie ein Ehegatte hat ein eingetragener Partner, ein „gewöhnlicher“ Lebenspartner hingegen nicht.

Beim Fehlen von Abkömmlingen oder einem Ehegatten erben die Vorfahren und deren Abkömmlinge ähnlich dem deutschen Recht ab der 2. Erbordnung. Jedoch ist zu beachten, dass es bei den Urgroßeltern und deren Abkömmlingen keine Besonderheiten wie in den deutschen Regelungen zur 4. Erbordnung gibt. Das System der vorherigen Ordnung bleibt beibehalten.

Hinterlässt der Erblasser weder Urgroßeltern noch Abkömmlinge von diesen oder können die Letztgenannten nicht erben, werden die sonstigen entfernteren Verwandten in aufsteigender Linie des Erblassers zu gleichen Teilen die gesetzlichen Erben.

Mangels gesetzlicher oder testamentarischer Erben erbt der Staat. Er ist echter Erbe, aber Zwangserbe. Als gesetzlicher Erbe hat er daher kein Ausschlagungsrecht, als testamentarischer Erbe hingegen steht ihm ein solches zu.

Besondere Vorschriften zur gesetzlichen Erbfolge gibt es für bestimmte Güter, d. h. Vermögen der Linie (früher Heimfallgut). Hierzu gehören Güter, welche der Erblasser aufgrund von Erbfolge oder von Schenkung durch Verwandte aufsteigender Linie oder Geschwistern und deren Abkömmlingen erhalten hat. Sie werden innerhalb der Familie (Linie) gehalten. Gemeinschaftliche Testamente sind unzulässig und nichtig.

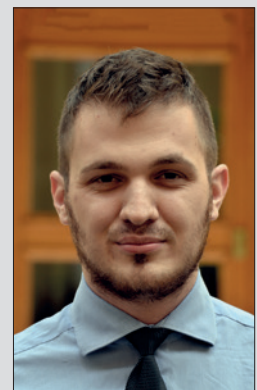
Erbrechtliche Besonderheiten in Rumänien

In Rumänien steht der Nachlass den gesetzlichen Erben zu, d. h. dem überlebenden Ehegatten und den Familienangehörigen des Verstorbenen. Es gibt vier Erbordnungen, der Ehegatte gehört zu keiner von ihnen und erbt jeweils konkurrierend. In den ersten beiden Erbordnungen gibt es im Vergleich zum deutschen Recht keine Besonderheiten.

In der 3. Erbordnung sind Groß- und Urgroßeltern sowie weitere Vorfahren in gerader Linie unbegrenzt zu Erben berufen. Deren Abkömmlinge erben jedoch nicht. Es gilt kein Repräsentationsprinzip. Die 4. Erbordnung betrifft die Seitenverwandschaft – hierunter fallen Onkel und Tanten, Cousins sowie Cousinen. Den Verwandten der Seitenlinien stehen Erbansprüche nur bis zum vierten Verwandtschaftsgrad zu.

Sofern Abkömmlinge der Erblasserkinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers als Ersatzerben im Erbgang nachrücken, erfolgt die Teilung der Erbmasse nach Stämmen. Gliedert sich ein Stamm in mehrere Zweige, so erfolgt die weitere Aufteilung nach Stämmen. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten richtet sich nach der Ordnung der Erben, mit denen er zusammen erbt. Zusätzlich stehen ihm bestimmte Nießbrauchrechte zu. Können keine Erben ermittelt werden, gilt der Nachlass als erbenlos und fällt dann an die Gemeinde, die Stadt bzw. die Kommunalverwaltung des Ortes, an dem sich die Vermögenswerte bei Eintritt des Erbfalls befanden.

Gergely Galovics ist Geschäftsführer der 1991 gegründeten Family Tree Ltd., einem der renommiertesten Unternehmen für Erbenermittlung in Ost- und Zentraleuropa. Die Family Tree Ltd. ist Gründungsmitglied des „Verein für Erbenforschung in Ungarn“ und unterhält Büros in Ungarn und im bezuglich Erbenermittlung besonders anspruchsvollen Rumänien.



Erbenermittlung im Lastenausgleichsarchiv Bayreuth von Dr. Stefanie Bietz

Schon vor dem Zusammenbruch des NS-Regimes flüchteten mehrere Millionen Menschen auf dem europäischen Kontinent in Richtung Westen. Mit der politischen Neuordnung (Ost-)Europas 1945 verlor die deutschstämmige Bevölkerung aus den ehemaligen Ostgebieten ihre Heimat und erhielt provisorische Unterkunft in Privatquartieren und in Lagern innerhalb der vier alliierten Besatzungszonen. Sowohl die Besatzungsmächte als auch die Regierungen der beiden späteren deutschen Staaten verfolgten verschiedene Strategien zur Integration der Millionen Geflüchteten und Vertriebenen.

Das Lastenausgleichsgesetz und die Suchdienste

Der Lastenausgleich galt als ein wesentliches Mittel zur Integration der Vertriebenen in der Bundesrepublik und sollte Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit oder Verluste im Schadensgebiet ausgleichen und mildern. Auf der Flucht oder durch Vertreibungsmaßnahmen verloren Familien nicht nur Vermögen, sondern auch Kontakte und Verbindungen untereinander. Nach Kriegsende koordinierten u. a. das Deutsche Rote Kreuz und der Kirchliche Suchdienst die Suchanfragen und Meldungen von Familienmitgliedern, Militärangehörigen oder Dienstträgern und trugen damit auch zu einer Integration bei oder dokumentierten letztlich die erfolgte Auswanderung nach Übersee und weltweit.

51 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgte 1996 in Bayreuth die Archivierung von Unterlagen aus dem Kriegsfolgerecht (Lastenausgleich) sowie die Bewahrung von Erinnerung an Flucht und Vertreibung. Die Erbenermittlung im 20. Jahrhundert, ja bis ins 21. Jahrhundert hinein, muss maßgeblich diese Flucht- und Auswanderungsgeschehnisse berücksichtigen. Zugleich ist ihr Erfolg in vielen Fällen von den Bayreuther Beständen abhängig.

Bestände des Lastenausgleichsarchivs

Zahlreichen Dokumenten dieser Kriegs- und Nachkriegsgeschehnisse wurde eine zeitgeschichtliche Bedeutung zugeschrieben. Diese sind daher heute im Bayreuther Lastenausgleichsarchiv als Bestände überliefert:

1. Feststellungsakten der Ausgleichsämter
2. Heimatauskunftsstellen (HAST)

3. Heimatortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes (seit 2005 bzw. 2015)
4. B530-Karteien (seit 2017)
5. Suchkartei des Deutschen Roten Kreuzes der SBZ und der DDR
6. Ostdokumentationen verschiedener Vertriebenenorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen (Ostdok)

Die Benutzung der Bestände erfolgt manuell oder computertechnisch über verschiedene Findbücher und Findmittel sowie über Bestandsdatenbanken. Eine anschließende Bestellung der Unterlagen im Archiv ermöglicht die Auswertung vor Ort für die Erbenermittlung.

Die Hauptüberlieferung bezieht sich räumlich auf folgende Gebiete: Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Wartheland, Nieder- und Oberschlesien, Ost- und Westbrandenburg und die DDR, Sudetenland (Böhmen und Mähren), Slowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Sowjetunion und zu den Deutschbalten. Kleine Überlieferungsbestände finden sich zu den baltischen Staaten, Bulgarien und zu Flüchtlingsströmen über die skandinavischen Staaten.

Nutzungsmöglichkeiten für die Erbenermittlung

Die Überlieferung des Bayreuther Archivs ist in unterschiedlicher Weise für die Erbenermittlung zu verwerten: In den 2.358.000 Feststellungs- und Lastenausgleichsakten können persönliche Daten zu Geburt, Tod, Kindern oder Vererbung und Vermögensverteilung an Familienangehörigen ausgewertet werden. Beweismittel (Urkunden, Erbscheine, Benennung von Familienghörigen) einer verwandtschaftlichen Verbindung tragen zu einer vollständigen Erbenermittlung bei.

Im Bestand der Heimatauskunftsstelle (HAST) vermitteln Berichte, Grundbuchauszüge sowie Korrespondenzen einige Daten zur Bevölkerung einer meist kleineren oder mittleren Gemeinde. Namen, Fotos und Vermögen werden hier in Zusammenhang gebracht.

Die Heimatsortskarteien des Kirchlichen Suchdienstes (HOK) und des Deutschen Roten Kreuzes umfassen die nach dem Herkunftsgebiet der Flüchtlinge oder Vertriebenen gesammelten ca. 22 Millionen Karteikarten.

Personen konnten sich registrieren lassen und nach Familienangehörigen suchen. Die Angabe von Namen, Geburtsdaten, Wohnort von 1939 und Wohnort nach Registrierungsvermerk waren die Grunddaten, die nach

Möglichkeit erfasst werden sollten. In einigen Fällen sind Konfession, Kinderanzahl, Eheschließung oder Verwandte vermerkt.

Gesuchte Personen sollten ebenfalls mit ihren bekannten Daten aufgenommen werden. Die Überlieferung ist innerhalb des Herkunftsgebietes der Familien nach Stadt- und Landkreisen sortiert und mittels einer Namens-, Straßen-, Berufs- und/oder Spätaussiedlerkartei gegliedert.

Mit Einstellung des Kirchlichen Suchdienstes im September 2015 kamen die restlichen Unterlagen der bis dahin noch tätigen Dienststellen Passau und Stuttgart ins Bayreuther Archiv und sind im Bestand der B530 und B530-Karteien recherchierbar. Auch hier lassen sich personenrelevante Daten finden und für die Erbenermittlung auswerten.

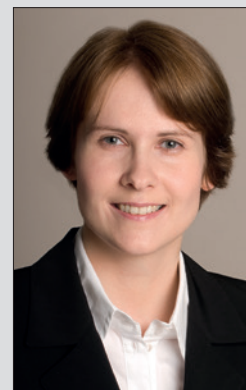
Die Such- bzw. Namenskartei des Deutschen Roten Kreuzes der SBZ und der DDR beinhaltet in großem Umfang Meldekarten, Hinweise zu Todeserklärungsverfahren und Suchkarten. In über 7.000 Karteikästen sind Personenangaben u. a. zu Geburt, Beruf, Wohnort, Familienstand, Religion oder Verwandtschaftsverhältnis dokumentiert. In den Ostdokumentationen liegen Zeugnisschriften, Befragungsbögen oder Tätigkeitsberichte von Amtsträgern vor, welche die Lebenssituation der Bevölkerung vor und nach dem Kriegsende beschreiben sollten. Mit Ausnahme der Ostdok3 sind personenrelevante Daten hier eher selten zu finden.

Professionelle Erbenermittlung

Bei direkten Anfragen zur Familie eines Erblassers weist das Bayreuther Archiv auf Recherchedienste der Erbenermittler, denn ausgebildete Archivare sind keine professionellen Genealogen. Umbenennungen von Ortsnamen oder Eingemeindungen werden durch uns geprüft.

Historische Gebietsverschiebungen infolge des Ersten Weltkrieges werden ebenfalls beachtet. Außerdem prüfen wir Personennamen immer in verschiedenen Schreibweisen und -formen wie Kose- oder Kurznamen, z. B. Elli für Elisabeth oder Rudi für Rudolf. Mehrere Eheschließungen, vor- oder außereheliche Geburten, Kinderanzahl, Stiefkinder wie auch Adoptionen und Vorversterben mit oder ohne Abkömmlinge sind Familienereignisse, die maßgeblich die Erbfolge und Erbanteile beeinflussen und für die Erbenermittlung auszuwerten sind. Eine Dienstleistung, die in der Erbenermittlung in der Regel auf Honorarbasis erfolgt und durch die Auswertungen unserer Bayreuther Niederlassung zum Erfolg geführt werden kann.

Dr. Stefanie Bietz führt seit nunmehr zehn Jahren die Niederlassung Bayreuth der GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH und war zuvor bereits in den Niederlassungen in Leipzig und Köln tätig. Die studierte Historikerin und Kulturwissenschaftlerin (M. A.) promovierte zum Thema Erbrecht und Erbpraktiken um 1900, arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Museen und an wissenschaftlichen Instituten für historische Forschung und Lehre, publizierte in mehreren Fachzeitschriften und lehrte u. a. in Málaga und Madrid, Spanien.



LITERATURHINWEISE:

- > Förster / Fast: Vererbbarkeit von Daten und digitalen Rechten, ZAP 2020, 1011.
- > Sarres: Auskunftsberechtigungen zum tatsächlichen Nachlass, ZEV 2020, 464.
- > Scheuffele: Berichtigung des Grundbuchs nach Versterben eines GbR-Gesellschafters, NZG 2020, 1127.

Impressum

Aktuelle Informationen für Rechtspfleger – Erbrecht und Erbenermittlung
Ausgabe 2020

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

in Kooperation mit der

Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

Redaktion: Jan Holtmeyer, Tommy Stöckel

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Geschäftsführung: Jan-Mathis Holstein

Bennostraße 2 · 13053 Berlin

Tel.: 030 / 98 60 23 70

Fax: 030 / 98 60 23 80

E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de

Internet: www.gen-gmbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Wenn Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH, Bennostraße 2, 13053 Berlin) per E-Mail (newsletter@gen-gmbh.de) oder per Fax (030 / 98 60 23 80). Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.

